URTEIL DES GERICHTSHOFES
16. Mai 1991 *

In der Rechtssache C-167/90

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Étienne Lasnet als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

Königreich Belgien, vertreten durch Jan Devadder, Conseiller adjoint im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, als Bevollmächtigten, Zustellungsanschrift: Belgische Botschaft, 4, rue des Girondins, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es die Tätigkeiten eines freien Apothekers sowie die eines in einer Krankenhausapotheke oder einem Arzneimitteldepot tätigen Apothekers entgegen Artikel 1 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253, S. 34) den Inhabern eines Prüfungszeugnisses für Krankenhausapotheker vorbehält und indem es nicht vor dem 1. Oktober 1987 die Maßnahmen mitgeteilt oder erlassen hat, die erforderlich waren, um der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253, S. 37), geändert durch die Richtlinie 85/584/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals (ABl. L 373, S. 42), nachzukommen — mit Ausnahme der in den Artikeln 15 und 17 der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen —,

* Verfahrenssprache: Französisch.

hat

DER GERICHTSHOF,

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, T. F. O'Higgins und G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter Sir Gordon Slynn, R. Joliet, F. A. Schockweiler, F. Grévisse und M. Zuleeg,

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

1) Das Königreich Belgien hat

a) gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 1 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es die Tätigkeit eines freien Apothekers sowie die eines in einer Krankenhausapotheke oder einem Arzneimitteldepot tätigen Apothekers vom Besitz eines Prüfungszeugnisses für Krankenhausapotheker abhängig macht;

b) gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die Vorschriften erlassen hat, die zur Durchführung der Richtlinien 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 und 85/584/EWG vom 20. Dezember 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten erforderlich sind.

2) Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.